

Richtlinie zur Pauschalierung der Leistungen zur Mobilität bei Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes

Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe gehören gem. § 113 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. §§ 114 und 83 SGB IX die Leistungen zur Mobilität. Diese Richtlinie gilt für die Leistungen zur Beförderung mit entsprechenden Beförderungsdiensten.

Der Bezirk Schwaben gewährt auf Grund der §§ 105 Abs. 3 i. V. m. 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX Menschen mit Behinderung, die auf die Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes für Menschen mit Behinderung angewiesen sind, **pauschalierte Leistungen zur Mobilität** nach den folgenden Grundsätzen:

§ 1 Art der Leistung

(1) ¹Die Beförderung mit einem Fahrdienst für Menschen mit Behinderung dient dem Ziel der Sozialen Teilhabe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – nach den § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. ²Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sind professionelle Leistungserbringer für die Beförderung von Menschen mit Behinderung oder andere gewerbliche Personenbeförderungsdienste, z. B. Taxiunternehmen. ³Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Privatpersonen, die nicht dem Haushalt der leistungsberechtigten Person angehören und gegen Entschädigung eine Beförderung durchführen.

(2) Die pauschalierten Leistungen zur Mobilität

- dienen insbesondere der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit Menschen ohne Behinderung,
- umfassen Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen sowie
- die Erledigung der alltäglichen Bedürfnisse, z. B. Einkaufen.

(3) Die pauschalierten Leistungen zur Mobilität umfassen **keine Fahrten**

- a) zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen,
- b) zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl.,
- c) mit Privatpersonen, die dem Haushalt der leistungsberechtigten Person angehören,
- d) für die von Einrichtungen/Besonderen Wohnformen für deren Bewohner und Bewohnerinnen organisierten Gemeinschaftsaktivitäten,
- e) zwischen Einrichtungsteilen/Teilen von Besonderen Wohnformen und auf dem Gelände einer Einrichtung/Besonderen Wohnform
- f) für die ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf Grund einer Rechtsnorm oder eines privaten Vertrages besteht.

(4) Ebenso sind infrastrukturelle Nachteile durch schlechte oder fehlende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr keine Grundlage für die generelle Inanspruchnahme eines

Beförderungsdienstes, da diese Nachteile gleichermaßen auch nicht behinderte Personen treffen.

§ 2 Leistungsberechtigte Personen

(1) ¹Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Menschen mit Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Regierungsbezirk Schwaben und die das 16. Lebensjahr vollendet haben und

- a) einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- b) im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) oder „H“ (hilflos) und einem Grad der Behinderung von 100 sind oder
- c) im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) und einem Grad der Behinderung von 100 sind

und denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar/möglich ist. ²Die Unzumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ggf. durch ein Fachärztliches Attest nachzuweisen.

(2) ¹Leistungsberechtigt sind auch Menschen, die in Folge ihrer Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX den öffentlichen Nahverkehr dauerhaft nicht benutzen können und die Behinderung nicht durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden kann. ²Dies ist durch ein Fachärztliches Attest nachzuweisen. ³Neben einer Diagnose soll das Fachärztliche Attest auch eine ärztliche Begründung enthalten, aus der sich die Gründe ergeben, warum der öffentliche Nahverkehr dauerhaft nicht genutzt werden kann.

§ 3 Umfang und Gewährungsform

(1) ¹Die leistungsberechtigten Personen erhalten mit ihrer Zustimmung eine monatliche Entgeltpauschale von € 120,00. ²Rollstuhlfahrer/-innen, die auf Spezialfahrzeuge angewiesen sind, erhalten monatlich € 240,00. ³Spezialfahrzeuge sind Fahrzeuge, in welchem die Rollstuhlfahrer/-innen im Rollstuhl sitzend transportiert werden.

(2) Leistungsberechtigte Personen, die in stationären Einrichtungen (z.B. Internaten) oder in einer Besonderen Wohnform im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII leben, erhalten 50 % der Beträge nach Absatz 1.

(3) ¹Lebt die leistungsberechtigte Person mit einem Ehegatten oder einem Lebenspartner / einer Lebenspartnerin im selben Haushalt und besitzt diese/-r ein Kraftfahrzeug, wird die Hälfte der Beträge nach Absatz 1 gewährt. ²Satz 1 gilt auch im Fall von Erziehungsberechtigten einer minderjährigen leistungsberechtigten Person. ³Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind leistungsberechtigte Personen, die beim Transport auf ein Spezialfahrzeug angewiesen sind.

(4) Sollte die leistungsberechtigte Person selbst, der nicht getrenntlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Elternteil des behinderten Menschen über ein aufgrund der Behinderung der leistungsberechtigten Person steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusstes Kraftfahrzeug verfügen, ist die Höhe dieser Ersparnis auf die pauschalierten Leistungen zur Mobilität anzurechnen.

(5) Bei Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug können nur die Wegstrecken abgerechnet werden, bei denen die leistungsberechtigte Person sich mit im Kraftfahrzeug befindet.

(6) ¹Die Pauschale wird der leistungsberechtigten Person jeweils zum 1. des Monats überwiesen. ²Die Überweisung erfolgt in der Regel auf das persönliche Girokonto der leistungsberechtigten Person. ³Alternativ können auch individuelle Regelungen vereinbart werden (z.B. Erstattung erst nach Vorlage von Nachweisen, Direktabrechnung mit einem bestimmten Beförderungsdienst). ⁴Die Pauschale verringert sich um die Eigenbeteiligung aus Einkommen und Vermögen (siehe § 4).

(7) Stimmt eine leistungsberechtigte Person der pauschalierten Leistungsgewährung nicht zu oder stellt sich im Einzelfall heraus, dass die in Absatz 1 genannten Pauschalen zur Erlangung der Teilhabeziele nicht ausreichen (sog. Härtefall), ist der Bedarf individuell zu ermitteln und ein abweichender monatlicher Betrag in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens festzulegen.

§ 4 Eigenbeteiligung – Beitrag aus dem Einkommen und Einsatz des Vermögens

(1) ¹Der von der leistungsberechtigten Person zu leistende Beitrag aus dem Einkommen wird nach Maßgabe der §§ 136, 137 SGB IX ermittelt. ²Errechnet sich ein Beitrag aus dem Einkommen, wird dieser von der monatlichen Pauschale in Abzug gebracht.

(2) ¹Für den Vermögenseinsatz gelten die §§ 139 und 140 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV. ²Die jeweils aktuelle Freigrenze wird berücksichtigt. ³Ist übersteigendes Vermögen vorhanden und ist der Einsatz des Vermögens zumutbar, wird keine Leistung zur Mobilität gewährt.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Die pauschalierten Leistungen zur Mobilität sind beim Bezirk Schwaben rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung zu beantragen. ²Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise, insbesondere über Einkommen und Vermögen sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. ³Liegt ein Schwerbehindertenausweis nicht vor, ist die Behinderung mit den daraus resultierenden (Teilhabe-) Einschränkungen durch ein Fachärztliches Attest und einer entsprechenden Begründung nachzuweisen (siehe auch § 2 Abs. 2). ⁴Die Leistungen zur Mobilität werden als

pauschale Leistung nach §§ 105 Abs. 3 i.V.m. 116 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX erbracht, sofern die leistungsberechtigte Person zustimmt. ⁵Die Zustimmung zur pauschalierten Leistungsgewährung ist freiwillig und muss bei Antragsstellung erteilt werden.

(2) In sog. Härtefällen § 3 Abs. 7 erfolgt keine pauschale Leistungsgewährung.

(3) ¹Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird der Bedarf in regelmäßigen Abständen – spätestens jedoch nach zwei Jahren – überprüft und über die weitere Leistungsgewährung entschieden. ²Die Erreichung der Teilhabeziele wird in geeigneter Weise überprüft. ³Im Rahmen dieser Überprüfung können Nachweise über die Verwendung der Pauschale angefordert werden.

§ 6 Zweckbindung, Aufbewahrungspflicht und Nachweis der Verwendung

(1) ¹Die Leistungen zur Mobilität sind streng zweckgebunden. ²Sie dürfen ausschließlich für die Deckung des Bedarfs an Fahrleistungen verwendet werden. ³Bei zweckfremder Verwendung der Pauschale endet die Leistungsgewährung mit sofortiger Wirkung und die Rückforderung der zweckwidrig verwendeten Pauschale wird geprüft.

(2) ¹Der Bedarf wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens spätestens nach zwei Jahren überprüft (vgl. § 5 Abs. 3). ²Es besteht daher die Verpflichtung, sämtliche Nachweise (Quittungen, Rechnungen) über jede getätigte Fahrt (z. B. Taxi-Quittungen und Fahrdienstrechnungen) über einen Zeitraum von **3 Jahren** aufzubewahren. ³Sofern Privatpersonen, die nicht dem Haushalt des Berechtigten angehören (vgl. auch § 1 Abs. 1) für Fahrten entschädigt wurden, sind entsprechende Nachweise zu führen, die den Zweck und das Datum der Fahrt sowie den Betrag der Entschädigung und die Unterschrift der Privatperson enthalten.

(3) ¹Sofern die Leistungen pauschal gewährt werden, wird in der Regel auf die Einreichung der Nachweise verzichtet. ²Der Bezirk Schwaben ist jedoch berechtigt, zur Prüfung der Teilhabeziele im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, die Nachweise anzufordern und einzusehen. ³Wird dabei festgestellt, dass über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum die Pauschale nicht hinreichend ausgeschöpft wurde bzw. der tatsächliche Bedarf geringer als der Gewährungsbetrag ist, kann der Gewährungsbetrag für die Zukunft entsprechend verringert werden. ⁴Die leistungsberechtigte Person wird hiervon schriftlich unterrichtet.

(4) ¹Erfolgt die Leistungsgewährung nicht im Rahmen der pauschalierten Leistungsgewährung, ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, dem Bezirk Schwaben in regelmäßigen Abständen – spätestens nach 2 Jahren – die zweckbestimmte Verwendung des bewilligten Betrages nachzuweisen. ²Über den konkreten Zeitpunkt entscheidet der Bezirk Schwaben und teilt dies der leistungsberechtigten Person mit. ³Für den Nachweis der zweckbestimmten Verwendung sind dem Bezirk Schwaben entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) des die Fahrt durchführenden Unternehmens vorzulegen. ⁴Sofern Privatpersonen, die nicht dem Haushalt des Berechtigten angehören, für Fahrten entschädigt wurden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die den Zweck und das Datum der Fahrt, den Betrag der Entschädigung und die Unterschrift der Privatperson tragen.

(5) ¹Sollte die leistungsberechtigte Person der unter Absatz 2, 3 und 4 beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Bezirk Schwaben die Leistungen der Mobilitätshilfe entziehen und die Auszahlung Mobilitätshilfe des monatlichen Betrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis auf Weiteres einstellen. ²Bei Einstellung der Auszahlung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erfolgt keine Nachzahlung der nicht ausbezahlten Beträge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Bezirk Schwaben
Augsburg, den 28.03.2024



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident